

Protokoll

der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

Datum	29. November 2024	
Zeit	20.00 – 21.00 Uhr	
Ort	Turnhalle Bönigen	
Vorsitz	Michel Ueli, Gemeindepräsident	
Protokoll	Frauchiger Stefan, Leiter Verwaltung	
Stimmberechtigte	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'971
Anwesend	Stimmberechtigt	78
	Nicht stimmberechtigt	2
Medienvertreter	Keine	
Stimmzähler	Häsler Simone, Untere Stockteile 7 (Wand)	
	Imfeld Stefanie, Fillacherweg 10 (Fenster inkl. GR)	

Begrüssung

Ueli Michel, Gemeindepräsident, begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindewohl. Speziell begrüsst er die Alt-Gemeindepräsidenten Seiler Paul und Seiler Herbert und die Burgerratsvertreter.

Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)

Der Termin der Gemeindeversammlung sowie die Traktandenliste wurden im amtlichen Anzeigers Interlaken am 24.10.2024, 14.11.2024 und 28.11.2024 publiziert. Diese Bekanntmachung entspricht den Anforderungen von Art. 1 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen sowie den Artikeln 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Die Reglemente bzw. Reglementsänderungen gemäss den Traktanden 4 und 7 wurden nach Art. 37 der Gemeindeverordnung während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden ist (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

Eröffnungsfomalitäten (Art. 7 AWR)

Stimmrechtsfrage (Art. 34 GO)

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen über das Stimmrecht, welche lauten:

„Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bönigen wohnhaft sind.“

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

„...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Nicht stimmberechtigte Personen haben gemäss Art. 7 AWR gesondert Platz zu nehmen. ...

Bild- und Tonaufnahmen (Art. 8 AWR)

Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung. Jede anwesende stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Häsler Simone, Untere Stockteile 7 (Wand)
- Imfeld Stefanie, Fillacherweg 10 (Fenster inkl. GR)

Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 78 Stimmberechtigte gezählt, dazu 2 Personen, die nicht stimmberechtigt sind.

Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste. Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

Traktanden (Gemäss Publikation)

1. **Finanzplan 2024-2029;** Kenntnisnahme.
2. **Budget 2025,** Genehmigung des Budgets 2025. Festsetzung der Steueranlagen. Orientierung über das Investitionsprogramm.
3. **Kreditabrechnungen;** Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite.
 - a) Aareweg, Projektierung Sanierung Abwasserleitung
 - b) Aareweg, Sanierung Abwasserleitung
4. **Wahlssystem der Behörden;** Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 09.01.2012 und der Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen im Zusammenhang mit der Änderung des Wahlsystems der Behörden.
5. **Sanierung Harderstrasse;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Sanierung der Harderstrasse von CHF 537'000.00.
6. **Sanierung Fillacherweg;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Sanierung des Fillacherweges von CHF 355'500.00.
7. **Teilrevision Ortsplanung, erweiterte Besitzstandsgarantie in der Kernzone;** Genehmigung der Änderung des Baureglements im Zusammenhang mit der erweiterten Besitzstandsgarantie in der Kernzone.
8. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Reglementsauflage

Die Reglemente respektive die Reglementänderungen gemäss Traktandum 4 und 7 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich auf. Die Unterlagen sind ebenfalls unter www.boenigen.ch zugänglich.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

07.10.2024

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindegeschreiber

Verhandlungen

Die Bevölkerung wurde durch das BÖNIGEN INFO (Botschaft), das vor der Gemeindeversammlung an alle Haushalte in Bönigen verschickt wurde, über die folgenden Themen informiert. Die Versammlungsgeschäfte werden visuell durch eine Präsentation unterstützt und von den jeweiligen Referenten erläutert.

1. Finanzplan 2024-2029; Kenntnisnahme

Referent: Marcel Jenni, Ressortvorsteher Finanzen

Gemäss Artikel 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen wird der Finanzplan mindestens einmal jährlich an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den kommenden fünf Jahren sowie über die Investitionstätigkeiten, ihre Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht und die entstehenden Folgekosten.

Der Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Bönigen beträgt zum 31.12.2023 CHF 2.618 Millionen. Für den gesamten Prognosezeitraum wird eine Steueranlage von 1.90 Einheiten sowie eine Liegenschaftsteuer von 1.20 Promille des amtlichen Wertes angenommen. Es wird ein jährlicher Steuerzuwachs von 1.9 – 2.1 % prognostiziert. Die Abschreibungen erfolgen entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen ab deren Inbetriebnahme. Das «alte» Verwaltungsvermögen (Stand Einführung HRM2 per 01.01.2016) wird über 12 Jahre, letztmals im Jahr 2027, linear abgeschrieben. Für die Planungsperiode wird ein Bevölkerungszuwachs von +122 Personen und ein Anstieg der Steuerpflichtigen um +117 angenommen. Die Zahlen für den Finanz- und Lastenausgleich basieren auf den Vorgaben der Finanzplanungshilfe des Kantons.

Die Entwicklungen werden den Anwesenden durch verschiedene Grafiken veranschaulicht:

- Steueranlage (in Zehnteln)
- Finanz- und Lastenausgleich
- Investitionen und Folgekosten im Allgemeinen Haushalt
- Aufwand, Ertrag und Ergebnisse
- Bilanzüberschuss und finanzpolitische Reserve

Schlussfolgerungen: Der Finanzplan ist grundsätzlich finanziell tragbar. Für den Zeitraum 2024 – 2029 wird im Allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss von insgesamt CHF 436'000.00 erwartet. Die Entlastung durch den Wegfall der altrechtlichen Abschreibungen wird ab dem Jahr 2028 zu einer erheblichen Verbesserung des Ergebnisses führen. Der Bilanzüberschuss wird bis Ende 2029 auf CHF 4.131 Millionen ansteigen. Zu Beginn der Planungsperiode wird ein langfristiger Schuldenstand von CHF 6.0 Millionen erwartet. Insgesamt wird die Verschuldung bis Ende der Planungsperiode auf CHF 8.939 Millionen steigen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung nimmt vom Ergebnis des Finanzplanes 2024 – 2029 Kenntnis.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden nehmen vom Ergebnis des Finanzplanes 2023 – 2028 Kenntnis.

2. Budget 2025, Genehmigung des Budgets 2025. Festsetzung der Steueranlagen. Orientierung über das Investitionsprogramm

Referent: Marcel Jenni, Ressortvorsteher Finanzen

Das Budget 2025 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.90 Einheiten sowie einer unveränderten Liegenschaftssteuer von 1.20 Promille des amtlichen Wertes. Auch die Ansätze für die Wasser- und Abfallgebühren bleiben unverändert, ebenso wie die Hundetaxe von CHF 120.00.

Der Nettoaufwand im Finanz- und Lastenausgleich belastet die Gemeinde pro Einwohner mit CHF 1'262.00 (insgesamt CHF 3.420 Millionen), was 52.95 % des Steuerertrages ausmacht.

Für das Jahr 2025 werden voraussichtliche Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 3'901'200.00 erwartet, wovon etwa CHF 3'496'200.00 dem Allgemeinen Haushalt zugerechnet werden. Die Abschreibungen werden nach der Nutzungsdauer berechnet und beginnen erst mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen. Im Jahr 2025 belaufen sich die Abschreibungen auf CHF 714'000.00. Zusätzlich entfallen auf das bestehende Verwaltungsvermögen, das seit der Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells 2 geführt wird, Abschreibungen in Höhe von CHF 349'000.00.

Eine grafische Darstellung verdeutlicht, dass sowohl der Aufwand als auch der Ertrag in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sind und seit der Einführung der neuen Schulorganisation im Jahr 2023 nochmals zugenommen haben. Die Lastenausgleichszahlungen erhöhen sich aufgrund der höheren pro Kopf-Beiträge und der wachsenden Bevölkerung, was auch den Steuerertrag beeinflusst. Das Ergebnis wird massgeblich von der Teuerung (insbesondere bei Gehältern und Sachaufwand), der Bevölkerungsentwicklung sowie den damit verbundenen Lastenausgleichszahlungen und Steuererträgen geprägt.

Die Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushalts schliesst mit einem Defizit von CHF -357'611.64 ab. Dieser Aufwandüberschuss kann vollständig durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden. Unter Berücksichtigung der Budgets für 2024 und 2025 wird das Eigenkapital per 31.12.2025 voraussichtlich CHF 2.241 Mio. betragen, was etwa 6.6 Steueranlagezehnteln entspricht. Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen werden separat dargestellt.

Der Gemeinderat empfiehlt einstimmig die Genehmigung des Budgets 2025. Die einzelnen Budgetpositionen basieren auf sorgfältig belegten Datengrundlagen. Kürzungen und Korrekturen wurden in drei Budgetteilungen vorgenommen. Dennoch resultiert ein Aufwandüberschuss, der jedoch durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden kann. Das Finanzierungsergebnis und die daraus resultierende Verschuldung sind in den kommenden Jahren weiterhin genau zu überwachen.

Antrag

Der Gemeinderat hat das Budget 2025 an seiner Sitzung vom 07.10.2024 beschlossen.

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.90 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.20 Promille des amtlichen Wertes
- c) Genehmigung des Budgets 2025 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	11'563'057.25	11'181'989.11
Aufwandüberschuss	CHF		381'068.14
Allgemeiner Haushalt	CHF	10'709'007.25	10'351'395.61
Aufwandüberschuss	CHF		357'611.64
SF Wasserversorgung	CHF	520'232.00	511'720.00
Aufwandüberschuss	CHF		8'512.00

SF Abfall	CHF	242'618.00	227'673.50
Aufwandüberschuss	CHF		14'944.50
SF Bootshafen	CHF	91'200.00	91'200.00
Aufwand/-Ertragsüberschuss	CHF	0.00	0.00

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen ohne Gegenstimme,

1. die Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.90 Einheiten;
2. die Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.20 Promille des amtlichen Wertes;
3. das Budgets 2025 mit einem Ergebnis im Gesamthaushalt von CHF -381'068.14.

3. Kreditabrechnungen; Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite

Referent: Michel Ueli, Gemeindepräsident

Gestützt auf Art. 109 der Gemeindeverordnung ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat. Die durch die Gemeindeversammlung bewilligten und nachfolgend aufgeführten Verpflichtungskredite können abgerechnet werden:

a) Aareweg, Projektierung Sanierung Abwasserleitung

Bewilligung Verpflichtungskredit GR 01.02.2016	CHF	20'000.00
Bewilligung Nachkredit GR 12.12.2016	CHF	40'000.00
Bewilligung Nachkredit GV 06.12.2019	CHF	50'000.00
Gesamtkredit	CHF	110'000.00
Ausgaben	CHF	113'334.15
Kreditüberschreitung	CHF	<u>-3'334.15</u>

b) Aareweg, Sanierung Abwasserleitung

Bewilligung Verpflichtungskredit GV 01.06.2022	CHF	1'590'000.00
Ausgaben	CHF	0.00
Kreditunterschreitung	CHF	<u>1'590'000.00</u>

Die Sanierung konnte aufgrund der Übergabe der Abwasserleitungen an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken per 01.01.2023 nicht beginnen. Daher sind keine Kosten angefallen, und der Kredit wird mit CHF 0.00 abgeschlossen.

Antrag

Die Stimmberechtigten nehmen von den Abrechnungen Kenntnis.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden nehmen von den Abrechnungen stillschweigend Kenntnis.

4. Wahlsystem der Behörden; Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 09.01.2012 und der Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen im Zusammenhang mit der Änderung des Wahlsystems der Behörden

Referent: Michel Ueli, Gemeindepräsident

Das derzeitige Wahlsystem sieht vor, dass der Gemeindepräsident im Majorzwahlverfahren und die Mitglieder des Gemeinderats im Proporzwahlverfahren gewählt werden. Die Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat im Majorzwahlverfahren gewählt, basierend auf der politischen Zusammensetzung des Gemeinderats.

Die Proporzwahl ist eine Verhältniswahl, bei der zunächst die Sitze auf Listen bzw. Parteien aufgeteilt und anschliessend die Kandidaten den Sitzen zugewiesen werden. Die Majorzwahl hingegen ist eine Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl), bei der die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Es liegt in der Autonomie der Gemeinde, das Wahlverfahren eigenständig zu regeln.

Die politische Landschaft hat sich in den letzten Jahren verändert. Heute existiert nur noch eine politische Gruppierung, und die Zahl der Kandidierenden war in den letzten Jahren eher gering. Für die kommenden Wahlen soll jedoch das Ziel verfolgt werden, faire und demokratische Wahlen zu gewährleisten.

Das Proporzsystem ist nur sinnvoll, wenn mehrere politische Gruppierungen existieren. Auf Gemeindeebene steht jedoch die Sachpolitik im Vordergrund, und das Majorzwahlverfahren erscheint für die Stimmberechtigten verständlicher und einfacher. Andere Gemeinden haben beim Wechsel des Wahlsystems positive Erfahrungen gemacht. Daher wird ein Wahlsystem angestrebt, das auch ohne eine klare Parteilandschaft funktioniert. Der Fokus soll dabei auf der Qualität der Kandidierenden liegen und nicht auf Gruppenzielen.

Änderungen im Wahlverfahren:

Neu sollen die Gemeinderatsmitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden. Für die Gemeinderatswahl gilt das relative Mehr, d. h. es erfolgt nur ein Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für das Gemeindepräsidium gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Sollte ein zweiter Wahlgang nötig sein, wird das relative Mehr angewendet.

Die neuen Reglementbestimmungen orientieren sich weitgehend an der kantonalen Mustervorlage, mit Ausnahme der Regelung für fehlende Wahlvorschläge: Kandidierende, die gemäss gültigem Wahlvorschlag eingereicht wurden, gelten als still gewählt. Für noch vakante Sitze kann sich jede Person ohne Unterschriften als Kandidat/in melden (Nachfrist). Fehlen danach immer noch Wahlvorschläge, ist jede stimmberechtigte Person wählbar. Kommissionen werden künftig nicht mehr nach dem Proporzsystem (Ergebnis der Gemeinderatswahlen) zusammengesetzt.

Änderungen in der Gemeindeordnung:

Änderungen im Wahlverfahren betreffen die Artikel 15, 20, 35, 49, 50 sowie die Anhänge I, II, III und IV. Zudem gibt es terminologische Anpassungen in den Artikeln 26, 27 und 36.

Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen:

- Bestimmungen zur Gemeindeversammlung bleiben unverändert.
- Für Wahlvorschläge sind mindestens 10 Unterschriften erforderlich.
- Kandidierende dürfen nur auf einem Wahlvorschlag pro Wahl aufgeführt werden.
- Eine gleichzeitige Kandidatur für das Gemeindepräsidium und den Gemeinderat ist möglich.
- Falls zu wenige Wahlvorschläge eingereicht werden, gelten die vorgeschlagenen Kandidierenden als still gewählt.
- Für verbleibende Sitze gilt eine Nachfrist, während der sich jede stimmberechtigte Person direkt zur Wahl vorschlagen kann.
- Bei fehlenden direkten Kandidaturen können beliebige stimmberechtigte Personen gewählt werden.
- Für das Gemeindepräsidium gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Für die Gemeinderatswahl gilt das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- Eine Ersatzwahl erfolgt bei Ausscheiden aus dem Amt des Gemeindepräsidenten oder eines Gemeinderatsmitglieds.
- Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt im Majorzwahlverfahren durch den Gemeinderat.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 23.07.2024 bzw. 19.09.2024 die Rechtmässigkeit und Genehmigungsfähigkeit dieser Änderungen bestätigt.

Aktuell existiert in Bönigen nur noch eine politische Gruppierung, die im Gemeinderat durch vier Mitglieder vertreten ist. Ein Mitglied ist parteilos, und zwei Mitglieder stammen aus der ehemaligen SVP-Sektion Bönigen, die mittlerweile nicht mehr existiert. In Bönigen liegt der Fokus klar auf Sachpolitik, wobei die parteipolitische Ausrichtung eine untergeordnete Rolle spielt.

Angesichts der Auflösung politischer Gruppierungen, die bisher Vertreter in den Gemeinderat und die Kommissionen entsandten, muss das Proporzsystem, das die Interessen dieser Gruppen vertritt, durch ein anderes System ersetzt werden. Zudem wurde festgestellt, dass die Anzahl der Kandidierenden in den letzten Jahren begrenzt war: Für sechs Sitze standen nur sieben Kandidaten zur Verfügung.

Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Systeme hat der Gemeinderat beschlossen, vom Proporz- auf das Majorzsystem umzustellen. Ziel ist es, 2025 faire und demokratische Wahlen zu ermöglichen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Gemeindeordnung sowie die Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen zu genehmigen.

Diskussion

Schmied Claudia, Blumenstrasse 29, vertritt eine andere Meinung als der Gemeinderat. Ihrer Ansicht nach existiert in Bönigen nicht nur eine politische Gruppierung, sondern auch die Wählergruppe «Parteilos». Diese Wählergruppe stellt derzeit ein Mitglied im Gemeinderat. Ein Wechsel des Wahlsystems könnte jedoch Auswirkungen auf diese Situation haben. Sie fordert die Versammlungsteilnehmenden dazu auf, sich eingehend mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Michel Ueli, Gemeindepräsident, erklärt, dass es sich bei der Wählergruppe «Parteilos» nicht um eine politische Gruppierung handle, da diese keine Vereinigung mit politischem Zweck im Sinne des Gesetzes sei. Zudem weist er darauf hin, dass im Majorzverfahren ein sogenannter Minderheitenschutz bestehe. Politische Minderheiten sind demnach Wählergruppen, die als Verein gemäß Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert sind, einen politischen Zweck verfolgen und einen Anspruch auf Vertretung geltend machen. Laut dem Vorsitzenden würden die Chancen für die bestehenden Gemeinderatsmitglieder im Majorzverfahren nicht geringer ausfallen als im Proporzverfahren.

Beschluss

Mit grossem Mehr bei sieben Gegenstimmen wird die Teilrevision der Gemeindeordnung sowie die Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen genehmigt. Die Änderung der Gemeindeordnung und das neue Reglement über Abstimmungen und Wahlen treten nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2025 in Kraft.

5. Sanierung Harderstrasse; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Sanierung der Harderstrasse von CHF 537'000.00

Referent: Michel Andreas, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Die Strasse befindet sich in einem schlechten Zustand. Laut Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) muss die Graugussleitung ersetzt und in einer grösseren Dimension ausgeführt werden. Zudem soll die Zuleitung, die über privates Grundeigentum verläuft, aufgehoben werden. Weiterhin ist eine Verbesserung der

Strassenentwässerung sowie eine Neuerrichtung der Beleuchtung vorgesehen. An der Schmutzwasserleitung sind keine Sanierungsmassnahmen vorgesehen; diese würden durch den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken finanziert.

Für die Sanierungsarbeiten wurde ein Projekt durch das Ingenieurbüro RIBUNA AG, Interlaken, ausgearbeitet. Die vorgesehenen Massnahmen umfassen folgende Kosten:

Sanierung der Strasse (steuerfinanziert)	CHF 395'000.00
Ersatz der Wasserleitungen (spezialfinanziert)	CHF 142'000.00
Total	<u>CHF 537'000.00</u>

Das Vorhaben soll im Jahr 2025 ausgeführt werden, der Deckbelag ist für das Jahr 2026 geplant. Entsprechend wurden die Kosten im Finanzplan berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung: Investitionsrechnung 2025/2026
Folgekosten: Jährliche Abschreibungen der Strasse: CHF 9'875.00 (2,5 %)
Jährliche Abschreibungen für die Wasserleitungen: CHF 1'775.00 (1,25 %)
Diese Kosten können dem Werterhalt entnommen werden.

Der Gemeinderat unterstützt einstimmig die Sanierung der Harderstrasse sowie der zugehörigen Leitungen. Sanierungen von Strassen in schlechtem Zustand sollten möglichst zeitnah durchgeführt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Sanierung der Harderstrasse einen Verpflichtungskredit von CHF 537'000.00 zu bewilligen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden bewilligen ohne Gegenstimme für die Sanierung der Harderstrasse einen Verpflichtungskredit von CHF 537'000.00.

6. Sanierung Fillacherweg; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Sanierung des Fillacherweges von CHF 355'500.00

Referent: Michel Andreas, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Die Strasse befindet sich in einem schlechten Zustand und muss dringend saniert werden. Die Wasserleitung ist zwar aufgrund ihres Alters nicht grundsätzlich sanierungsbedürftig, jedoch gab es in diesem Bereich bereits mehrere Leitungsbrüche. Aus diesem Grund ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Wasserleitung ersetzt werden sollte. Zudem ist eine Verbesserung der Strassenentwässerung sowie die Neuinstallation der Beleuchtung vorgesehen. An der Schmutzwasserleitung sind nur kleinere Sanierungsmassnahmen erforderlich, die vom Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken finanziert werden. Auch die Stromleitungen sollen ersetzt werden, wobei die Finanzierung durch die BKW erfolgt.

Für die Sanierung wurde ein Projekt durch das Ingenieurbüro Mätzener & Wyss Ingenieure AG, Interlaken, ausgearbeitet. Das Projekt umfasst folgende Massnahmen:

Sanierung Strasse (steuerfinanziert)	CHF	177'000.00
Ersatz Wasserleitung (spezialfinanziert)	CHF	<u>178'500.00</u>
Total Brutto	CHF	355'500.00
./ Anteil Les Terrasse AG	CHF	- 27'500.00
./ Anteil BKW	CHF	<u>- 31'500.00</u>
Total Netto	CHF	<u>296'500.00</u>

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung: Investitionsrechnung 2025
Folgekosten: jährliche Abschreibungen der Strasse brutto CHF 8'887.50, netto 7'412.50
jährliche Abschreibungen für Wasser CHF 2'231.25 diese können dem Werterhalt entnommen werden.

Der Gemeinderat unterstützt einstimmig die Sanierung des Fillacherweg mit den dazugehörigen Leitungen. Die Sanierung von Strassen, welche in einem schlechten Zustand sind, müssen möglichst zeitnah saniert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Sanierung des Fillacherweges einen Verpflichtungskredit von CHF 355'500.00 zu bewilligen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden bewilligen ohne Gegenstimme für die Sanierung des Fillacherweges einen Verpflichtungskredit von CHF 355'500.00.

7. Teilrevision Ortsplanung, erweiterte Besitzstandsgarantie in der Kernzone; Genehmigung der Änderung des Baureglements im Zusammenhang mit der erweiterten Besitzstandsgarantie in der Kernzone

Referent: Seiler Roger, Ressortvorsteher Planung/Wirtschaft/Tourismus

In den Kernzonen gelten gemäss Baureglement folgende Grenzabstände: der kleine Grenzabstand beträgt 3 m, der grosse Grenzabstand 8 m bzw. 10 m.

Innerhalb der Kernzonen befinden sich viele altrechtliche Gebäude, die diese Grenzabstände nicht einhalten. Rechtlich sind diese Bauten durch die Besitzstandsgarantie geschützt. Sie dürfen erhalten, zeitgemäss erneuert und, sofern keine Verstärkung der Rechtswidrigkeit erfolgt, ausgebaut werden. Aufgrund der Einschränkung, dass eine Verstärkung der Rechtswidrigkeit vermieden werden muss, sind Erweiterungen oder Neubauten in der Kernzone jedoch nur schwer realisierbar – besonders im Hinblick auf die Bewahrung des Ortsbildes.

Der Referent erläutert anhand eines Beispiels, unterstützt durch eine grafische Darstellung, sowohl den aktuellen als auch den angestrebten Zustand. Die planerische Umsetzung sieht wie folgt aus:

Das Baureglement wird wie folgt angepasst:

- **Art. 43 GBR** (Kernzone A, B und C) wird ergänzt um: *Für den Wiederaufbau bestehender Bauten, Anlagen und Einrichtungen in der gleichen Höhe gelten in der Kernzone die bestehenden Grenz- und Gebäudeabstände, sofern der Wiederaufbau am bisherigen Standort und mit der gleichen anrechenbaren Gebäudefläche erfolgt.*

- **Art. 43 Abs. 2 GBR** betreffend die Kernzone A wird ersatzlos gestrichen, da diese Regelung künftig überflüssig wird.
~~Bestehende Gebäude dürfen an ihrem Standort und im bisherigen Umfang um- und wiederaufgebaut werden.~~

Durch die erweiterte Besitzstandgarantie wird es künftig auch in den Kernzonen B und C ermöglicht, bestehende Gebäude zu ersetzen bzw. wiederaufzubauen. Dies erleichtert die Erneuerung der Bausubstanz.

Der Gemeinderat unterstützt einstimmig die Teilrevision der Ortsplanung zur «Erweiterten Besitzstandgarantie in der Kernzone».

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Teilrevision Ortsplanung, Änderung Baureglement «Erweiterte Besitzstandgarantie in der Kernzone» zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen ohne Gegenstimme die Teilrevision Ortsplanung, Änderung Baureglement «Erweiterte Besitzstandgarantie in der Kernzone». Die Änderung des Baureglements tritt nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

8. Mitteilungen und Verschiedenes

8.1 Rückblick 2024 und Ausblick 2025

Der Vorsitzende blickt auf das vergangene Jahr zurück und macht gleichzeitig einen Ausblick ins Jahr 2025.

Gemeindepersonal:

- Mutationen beim Gemeindepersonal:
Austritte: Michel Margrit (Verwaltung), Stanisavljevic Tamara (Lernende Verwaltung), Kummer Andreas (Schulleitung), Seiler Urs (Schulleiter), Seiler Denise (Reinigung Verwaltung), Roth Trix (Reinigung Schulanlagen)
Eintritte: Martin Rita (Verwaltung), Batt Regula (Schule, Mitglied Schulleitungsteam), Isenschmid Simon, Mühlemann Jenny, Steck Romana (Schulleitungsteam), Lehmann Tanja und Seiler Mélanie (Tageschule)
- Dienstjubiläen:
Abegglen Martin, Bauverwalter, 10-jähriges Dienstjubiläum
Feller Christian, Mitarbeiter Werkhof, 15-jähriges Dienstjubiläum
Hostettler Christian, Gruppenchef Werkhof, 25-jähriges Dienstjubiläum

Nennenswerte Ereignisse und Informationen:

- Postangebot in Bönigen, neue Lösung: Die Post CH Netz AG beabsichtigt, die Postfiliale in Bönigen zu schliessen und stattdessen eine neue Lösung in Form einer Partnerschaft mit einem lokalen Unternehmen umzusetzen. In diesem Zusammenhang fanden bereits mehrere Gespräche mit dem Gemeinderat statt. Bisher hat sich der Gemeinderat jedoch gegen die Schliessung der Poststelle ausgesprochen.
- Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken (ARI): Die Organisation nahm zunächst nur schleppend Fahrt auf, entwickelt sich jedoch kontinuierlich weiter. Die Grundgebühren werden über die nächsten Jahre von der Gemeinde übernommen, da diese über Reserven aus dem Verkauf der Anlagen verfügt. Die Verbrauchsgebühren sollen noch im Dezember von der ARI in Rechnung gestellt werden.

- Schwellenkorporation Bödeli Süd: Einige Liegenschaften ausserhalb der A8 im Bereich Lischmaad/Acheri haben seit dem Hochwasser von Mitte November 2023 mit hohem Grundwasserpegel zu kämpfen.
- BLS-Werkstätte: Die Gemeindebehörde wird regelmässig über den Fortschritt der Überbauung informiert. Die Bauarbeiten verlaufen planmässig.
- Parkhotel: Zurzeit werden die Mitwirkungen ausgewertet und in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Sobald dieser vorliegt, erfolgt eine Rückmeldung an die Mitwirkenden.
- Eissportzentrum: Nächsten Frühling erfolgen Sanierungen. Die Kredite sind von den Gemeinden bewilligt.
- Gemeindeinitiative «Wohnraum schützen - airbnb regulieren!»: Die bei der Gemeinde eingereichte und zustande gekommene Initiative wird derzeit vom Amt für Gemeinden und Raumordnung geprüft.
- Jungbürgerfeier: Die geplante traditionelle Jetboat-Fahrt musste aufgrund des schlechten Wetters abgesagt werden. Stattdessen ging es direkt zum gemeinsamen Abendessen. Sowohl die Jugendlichen als auch die Gemeinderäte schätzten diesen Anlass.

Ratsbetrieb:

Der Gemeinderat tagte auch in diesem Jahr im Drei-Wochen-Rhythmus. In insgesamt 17 Sitzungen wurden 410 Traktanden behandelt. Zu den wichtigsten Themen gehörten die Schulraumplanung, die Einführung des Zyklus 3 mit einer eigenen Sekundarschule, die Sanierung der Quellableitung Rotmoos, die Überprüfung des Wahlsystems, der Neubau des Kindergartens sowie die neue Lösung für das Postangebot in Bönigen. Zusätzlich fand eine Klausurtagung statt, ebenso wie die jährliche Zusammenkunft mit Meinungs austausch mit dem Burgerrat. Der Vorsitzende dankt an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit, insbesondere mit dem langjährigen Bürgerpräsidenten Heinz Seiler, der nach 25 Jahren zum Ende des Jahres zurücktritt. Er hofft auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit unter der Leitung des neuen Bürgerpräsidenten Roger Seiler. Als Teamanlass wurde im Winter ein Skitag organisiert.

8.2 Mitteilungen der Ratsmitglieder

Michel Andreas, Ressortvorsteher Hoch- und Tiefbau, informiert über den aktuellen Stand des Kindergartenneubaus. Derzeit sind die Submissionen im Gange, und der Zeitplan wird eingehalten. Er ist zuversichtlich, dass der Kindergarten im Schuljahr 2025/26 eröffnet werden kann.

8.3 Mitteilungen der Versammlungsteilnehmenden

Seiler Heinz, Bürgerpräsident, hat die Ehre und Freude, der Versammlung die Grüsse des Burgerrates und der Burgergemeinde zu übermitteln. Seit 25 Jahren besteht die Trennung zwischen der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde. Die Zusammenarbeit in den letzten Jahren verlief sehr gut, wofür er sich bedankt. Das aktuelle Projekt, das Strandbad, wird gemeinsam bearbeitet. Er wünscht allen frohe Festtage und verweist auf den Tannenbaumverkauf am 14.12.2024, der ein schöner Anlass zum Zusammensein ist.

Vogel Jürg, Fritz Widmerweg 1, hat in den GemeineneWS gelesen, dass die Gemeinde ein Mehrwertabschöpfungsreglement erarbeitet. Er fragt, ob dieses auch für das Parkhotel gilt. Zudem möchte er wissen, wann der Mitwirkungsbericht zur UeO Park am See veröffentlicht wird.

Michel Ueli, Gemeindepräsident, erklärt, dass die Mitwirkungen derzeit ausgewertet werden. Wann genau der Mitwirkungsberichts veröffentlicht wird, steht noch nicht fest. Das Reglement über die Mehrwertabgabe ist in Planung und soll voraussichtlich an der Versammlung im Frühling zur Genehmigung vorgelegt werden. Es würde auch für die UeO Park am See gelten.

Oehrli Hans Ulrich, Hauptstrasse 92, regt an, dass die vier Bäume, die aufgrund der Sanierung im Bereich der Bushaltestelle beim Schulhausareal gefällt werden müssen, nach den Arbeiten wieder nachgepflanzt werden. Zudem ist er der Meinung, dass auch die Bäume am See aus optischen Gründen ersetzt werden sollten.

Michel Andreas, Ressortvorsteher für Hoch- und Tiefbau, erklärt, dass die Bäume als Schutzobjekte ausgeschrieben sind und eine Lösung gefunden wurde, durch die die Bäume beim Schulhausareal erhalten bleiben können. Die Mehrkosten dafür übernimmt der Kanton Bern. Die Bäume am Quai werden im Rahmen des Baumpflegekonzepts regelmässig gepflegt und bleiben so lange bestehen, wie sie gesund sind.

Mattle Erika, Am Quai 3, spricht den neu angelegten Platz mit den Bänken beim Rothornblick an. Sie vermisst dort Bäume, die Schatten spenden könnten.

Michel Ueli, Gemeindepräsident, weist darauf, dass das Grundstück im Besitz der Burgergemeinde Bönigen ist und die Wiederherstellung daher in deren Zuständigkeit fällt. Das Anliegen wird im Austausch zwischen Gemeinderat und Burgerrat thematisiert.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 21.00 Uhr

Einwohnergemeinde

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 13. Januar 2025 genehmigt (Art. 20, Abs. 3 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen). Während der Auflagefrist vom 5. Dezember 2024 bis 4. Januar 2025 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

Bönigen, 13. Januar 2025

Gemeinderat

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär